

Bundesamt für Landestopografie swisstopo  
Seftigenstrasse 264  
Postfach  
3084 Wabern  
Per E-Mail an [anita.kuettel@swisstopo.ch](mailto:anita.kuettel@swisstopo.ch)

Bern, 28. November 2018  
[laurens.abu-talib@usic.ch](mailto:laurens.abu-talib@usic.ch) | T 031 970 08 88

## **Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Stellungnahme der usic**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen.  
Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

### **Die usic stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.**

Der Entwurf der ÖREBKV enthält viele wesentliche Verbesserungen, welche zu mehr Rechtssicherheit führen. Insbesondere begrüsst die usic die bessere Aufgliederung zwischen zwingenden und möglichen Funktionen des Katasters und die damit einhergehende Flexibilisierung beim Auszug, bei gleichzeitiger Festlegung von Mindestanforderungen (Art. 10 E-ÖREBK). Ebenfalls begrüsst wird die verbesserte Abgrenzung zwischen rechtskräftigen Beschlüssen und den Katasterinhalten. So sieht Art. 2 Abs. 1 E-ÖREBK vor, dass ausschliesslich rechtskräftige Eigentumsbeschränkungen in den Kataster aufgenommen werden sollen und der neue Art. 3a E-ÖREBK hält fest, dass bei falschen Katasterangaben die rechtskräftigen Beschlüsse diesem vorgehen. Besonders positiv ist der im neuen Art. 8a E-ÖREBK festgehaltene Hinweis, dass im Grundbuch ausgewiesene Eigentumsbeschränkungen ebenfalls im Kataster Erwähnung finden müssen. Dadurch wird ein bisheriger Mangel bei der Dualität zwischen Grundbuch und Kataster behoben.

Ein kritischer Punkt betrifft das zur Verfügung stellen der Geobasisdaten als Download-Dienst (Art. 9 Abs. 2 E-ÖREBK). Zwar ist grundsätzlich positiv, Geobasisdaten unabhängig von der Kataster-führenden Stelle angeboten werden sollen. Die usic steht aber der Möglichkeit, Gebühren für die Aushändigung solcher Daten zu erheben, kritisch gegenüber (vgl. Art. 15 GeolG). Das Erheben von Gebühren für Nutzung solcher Daten widerspricht der vom Bundesrat verabschiedeten Open Government Data-Strategie, wonach Behördendaten grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

**u s i c**

Der Präsident



Bernhard Berger  
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti  
Rechtsanwalt

#### **Die usic**

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmen mit gut 13 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,4 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.